

10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Östlich der Halderstraße II“

Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplan-änderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Östlich der Halderstraße II“ wird bezüglich der Bau-
grenzen, Ausweisung einer Tiefgaragenfläche sowie Garagen, Stellplätze
und Nebengebäude für die Grundstücke Fl.Nr. 2233/2, 2233/3 und 2233/60
wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

■ Geltungsbereich der Änderung Fl.Nr.2233/2, 2233/3, 2233/60

■ Baugrenze, die Abstandflächen sind einzuhalten

● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

① 1 Vollgeschoss zwingend, ohne Kniestock

② 2 Vollgeschosse zwingend, ohne Kniestock

GO Grundrissorientierung

Flächen für Stellplätze bzw. Garagen und Nebengebäude

Abfahr/Rampe Tiefgarage, die Fläche der Tiefgarage darf
auch außerhalb der Baugrenze liegen; eine Entlüftung darf
nicht nach Norden oder Nordosten erfolgen

Kinderspielfeld privat – ohne Standortfestlegung

Flirstrichung für Hauptgebäude sowie Garagen, falls nicht mit
Flachdach

2. Hinweise durch Planzeichen

Abzubrechende Gebäude

3. Festsetzungen durch Text

Die notwendige Tiefgarage am Grundstück Fl.Nr. 2233/2 ist so zu planen und
zu errichten, dass keine Entlüftung der Abgase nach Norden oder Nordosten
erfolgt. Ggf. ist eine Entlüftung über Dach vorzunehmen.

4. Hinweise durch Text

Für das Gebäude auf Fl.Nr. 2233/2 wird eine Grundrissorientierung empfohlen:

Kinder- und Schlafzimmer sollen, wo möglich, eine Belüftung über ein nord-
seitiges Fenster haben. Für die Fälle, dass kein nordseitiges Fenster zur Verfü-
gung steht, sind mittels Nachweis eines ausreichenden Schallschutzes west- oder
östseitige Fenster zur Belüftung zu verwenden. Andernfalls ist eine Zwangsbe-
lüftung über sog. Schalldämmlüfter vorzusehen.

5. Der bisherige Planteil wird für das Änderungsgrundstück durch den belie-
genden Planteil ersetzt.

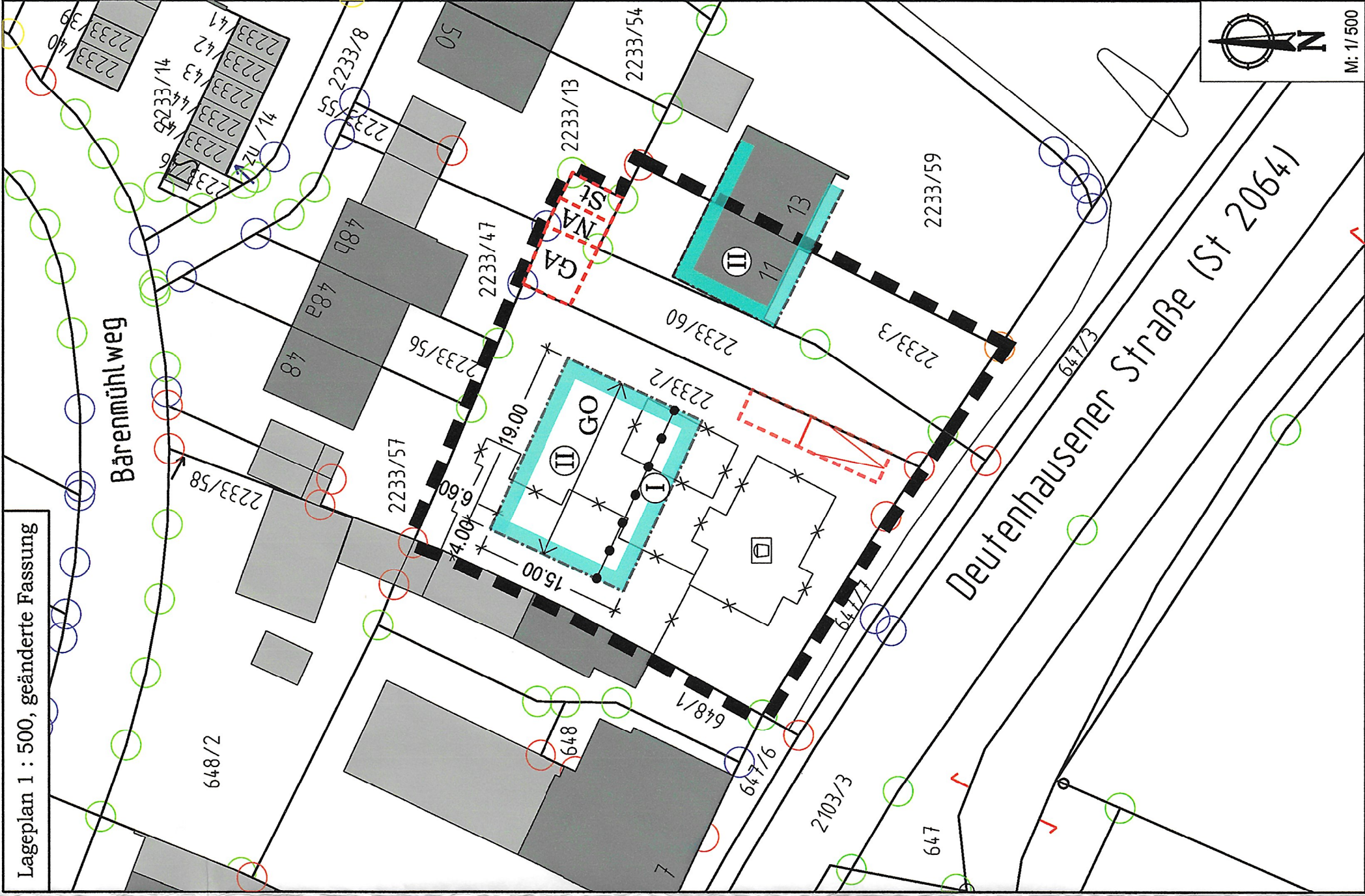
Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils
gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 29.08.2012
ergänzt: 04.12.2012

W. Frank
Stadtbaumeister



Rechtskraftige
Fassung!

Verfahrensvermerke zur
10. vereinfachten Änderung des

Bebauungsplanes für das Gebiet

„Östlich der Halderstraße II“

Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 04.12.2012

Der Änderungsplan wurde den be-
troffenen Trägern öffentlicher
Belange und Nachbarn am 18.10.2012
zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 23.10.2012

Markus Loh
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde
am 04.12.2012 gemäß §§ 10 und
13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 14.12.2012

Markus Loh
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbe-
schlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt
Weilheim i.OB, womit die Änderung
Rechtskraft erlangt.
Der geänderte Bebauungsplan wird
im Stadtbauamt zu jedermanns Ein-
sicht bereitgehalten.

Weilheim, den 14.12.2012

Markus Loh
Bürgermeister